

228. Baulinien. A. Mit Aufschrift vom 16. November 1896 übermittelt der Gemeinderat Seebach die Bau- und Niveaulinienpläne der neu projektirten Alpenstraße von der Krone über den Sonnen-

und Felsenberg nach der Felsenbergstraße, sowie der Sonneggstraße, als Abzweigung von der Alpenstraße auf der Seite des Sonnenberges nach der Zürcherstraße, zur Genehmigung.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 1. September 1896 und war eine Rekursfrist bis zum 14. September 1896 angesetzt.

Zwei Rekurse gegen die Festsetzung der fraglichen Baulinien von Rathgeb & Gujer, sowie von J. Ehrensberger, wurden vom Bezirksrat unterm 5. November 1896 abgewiesen und sind dieselben nicht weiter gezogen worden.

Die beiden Straßen erhalten eine Fahrbahnbreite von 8,0 m und eine Bauliniendistanz von 20 m. Die Vorlage kann, weil zu keinen Bemerkungen Veranlassung gebend, genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Seebach vorgelegten Bau- und Niveau-linienpläne:

1. Der Alpenstraße von der Krone über den Sonnen- und Felsenberg nach der Felsenbergstraße (Fahrbahn = 8,0 m und Baulinienabstand = 20 m).

2. Der Sonneggstraße von der Zürcherstraße längs dem Sonnenberg nach der Alpenstraße (Fahrbahn = 8,0 m, Baulinienabstand = 20 m),

werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seebach wird eingeladen, die Genehmigung obiger Bau- und Niveau-linien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach unter Rückschluß je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.